gemeinde nürensdorf

REGLEMENT

über die Videoüberwachung

vom 10. Mai 2011
revidiert am 5. Juli 2016

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 40 der Polizeiverordnung der Gemeinde Nürensdorf vom 01. September 2009 erlässt der Gemeinderat Nürensdorf mit Beschluss vom 10. Mai 2011 folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgen Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen z.B.:
„Videoüberwachung
Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten."

Die Gemeinde Nürensdorf führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;

Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind spätestens 7 Tage (168 Stunden) nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Solche Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7 Datenschutz

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 10. Mai 2011 durch den Gemeinderat genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Nürensdorf, 10. Mai 2011

Gemeinderat Nürensdorf

Christof Bösel	Andreas Ledermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang I

Objekte mit Videoüberwachung in der Gemeinde Nürensdorf:

Jugendtreff, Skaterplatz, Richtung Norden	1 Kamera
Fussballplatz, Richtung Westen	2 Kameras
Schulhaus Hatzenbühl, Velosträder	1 Kamera
Turnhalle Hatzenbühl, Velosträder	1 Kamera

Verantwortliche Personen welche Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben:

- Ressortvorsteher Sicherheit
- Leiter Gemeindewerke
- Stv. Leiter Gemeindewerke
- Leiterin Sicherheitsabteilung

8309 Nürensdorf, 05. Juli 2016